

sehen Zielen der Regierung innerlich nicht übereinstimmt, letzten Endes doch zu dem erwünschten Justizfunktionär, der die Befehle von Partei und Staat bedingungslos ausführt und eine eigene Meinung nicht mehr zu vertreten wagt. Nicht nur die Drohung der jederzeit möglichen Dienstentlassung wirkt aber auf den Richter, sondern sogar die Drohung mit Bestrafung und Verlust der persönlichen Freiheit. Ein Richter, der es unter Berufung auf den Verfassungsgrundsatz von der Unabhängigkeit der Richter wagen würde, eine Entscheidung gegen den Parteilichen zu fällen, muss, wie zahlreiche Beispiele zeigen, mit harter Bestrafung rechnen. Das ist dann das stärkste Mittel der kommunistischen Machthaber, die letzten Reste eines unabhängigen Richtertums zu beseitigen.

DOKUMENT 28

Gesetz über das Gerichtswesen der UdSSR und der Republiken und der Autonomen Republiken vom 16. August 1938

§ 17. Ein Richter kann seines Amtes und ein Volksrichter seiner Pflichten nur durch Abberufung durch die Wähler oder ein gegen ihn von einem Gericht ergangenes Strafurteil enthoben werden.

§ 63. Gemäss Absatz 104 und 105 der Verfassung der UdSSR soll das Oberste Gericht der UdSSR der höchste Gerichtshof sein und von dem Obersten Sowjet der UdSSR auf die Zeit von fünf Jahren gewählt werden.

DOKUMENT 29 (SOWJET-UNION)

Gesetz über das Gerichtswesen der UdSSR und der Autonomen Republiken vom 16. August 1938

Der Oberste Sowjet der UdSSR beschliesst, folgende Mitglieder des Obersten Gerichtes der UdSSR von ihrem Posten zu entheben:

*Detistow, Iwan Wasiliewich
Dmitri jew, Leonid Dmitnjewich
Zarjanow, Iwan Michejewich
Klonow, Pawl Tichonowich
Matuljewich, Iwan Osipowich
Pawlenko, Pantel Petrowich.*

Unterschrift
Der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten
Sowjets der UdSSR
K. Woroschilow

Der Sekretär des Präsidiums des Obersten
Sowjets der UdSSR
N. Pegrow

Moskau, Kreml d. 7. Februar 1955

Quelle: Wedomosti Werchownoho Sowjeta (Amtsblatt des Obersten Sowjet) Nr. 2 (820) vom 25. Februar 1955, S. 46.

DOKUMENT 30 (SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Gerichtsverfassungsgesetz der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 2.10.52 (GBl. Seite 983)

§ 16

Abberufung

1) Die Richter des Obersten Gerichtes können vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie